



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Frau Christine Lambrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

## Vorab per E-Mail

### Nachrichtlich an die rechtspolitischen Sprecher aller Fraktionen

Berlin, 15.06.2020

### Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

#### Hier: Anmerkungen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Frau Kollegin Lambrecht,

die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit Überraschung und Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass sich in dem Entwurf des Bundesfinanzministeriums für das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zwei grundlegende Änderungen der Abgabenordnung – einerseits zur absoluten Verjährung der Steuerhinterziehung und andererseits zur strafrechtlichen Einziehung von verjährten Steueransprüchen – finden, deren Zusammenhang mit den eilbedürftigen Corona-Maßnahmen nicht ansatzweise erkennbar ist. Covid 19 ist sicherlich für vieles verantwortlich, nicht aber dafür, dass Verjährungsfristen im Strafprozess abzulaufen drohen. Die Pandemie dauert jetzt gerade ein paar Monate – hier geht es im Kern um eine Verlängerung von 20 auf 25 Jahre!

Auch ein besonderes Eilbedürfnis aus anderen Gründen ist nicht ersichtlich. Es entsteht der Eindruck, dass diese Änderungen im Rahmen des Gesetzes versteckt und im Zuge der äußerst eiligen Corona-Maßnahmen möglichst unbemerkt mit „durchgedrückt“ werden sollen. Ein solches Vorgehen ist in einem demokratischen Gesetzgebungsverfahren, gerade im Hinblick auf die Bedeutung der vorgesehenen Änderungen und im Hinblick darauf, dass die Coronagesetzgebung klar auf die Zeit der Pandemie begrenzt sein soll, abzulehnen.

Der Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes enthält, wie es der Name des Gesetzes unschwer zeigt, Vorschläge zur Gewährung steuerlicher Entlastungen für Steuerpflichtige, die durch die zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen betroffen sind.

Einleitend zu dem Entwurf heißt es:

*„Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt“*

Es folgen neun Entlastungsvorschläge, wie beispielsweise die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes, das Herausschieben der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, die Gewährung eines Kinderbonus usw.

Als elfter Punkt folgt, ohne jeden erkennbaren Zusammenhang zu diesen Maßnahmen:

*„Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert sowie in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.“*

Dass die geplanten Vorschläge aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer auch inhaltlich großen Bedenken unterliegen, steht auf einem anderen Blatt.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Gesetzgeber die im Grunde zu begrüßende verschärfte Bekämpfung der Steuerhinterziehung massiv auf die Fahnen geschrieben und schießt dabei leider immer wieder über das Ziel hinaus, indem Verschärfungen ohne Augenmaß vorgenommen und u.a. systematische Regelungen in diesem Bereich aufgegeben und von immer extensiveren Ausnahmeregelungen durchsetzt werden.

Ziel meines heutigen Schreibens ist klarzustellen, dass die Verbindung völlig unterschiedlicher Regelungsgegenstände, zum einen die tatsächlichen Coronahilfsmaßnahmen, zum anderen die Verschärfungen im Bereich des Steuerstrafrechts ohne jeglichen Zusammenhang mit Corona, aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer inakzeptabel ist.

Daher bitte ich Sie ebenso höflich wie dringlich, dass diese Positionen aus dem Gesetzentwurf genommen und einem geordneten Gesetzgebungsverfahren zugeführt werden.

Das Schreiben übersende ich nachrichtlich an die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels  
Rechtsanwalt und Notar  
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer